

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 158 - 158

Zur Lehre von den Berufungsförmlichkeiten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ner die Eidesdelation an derselben Unbestimmtheit leide und es hiebei unmöglich sey, eine dem Sinne des rechtskräftigen Interlokuts entsprechende Eidesformel festzusetzen; im Falle einer Refusation des Eides seyen bei der Unbestimmtheit der Formel die Thatsachen, worauf es ankomme, noch keineswegs ausgemittelt; dem Allem zufolge erscheine hier der Entscheidungseid als unstatthaft, und der Antrag, Beklagte von der Klage zu entbinden, als gerechtfertigt. — Der oberste Gerichtshof bestätigte indessen den Ausspruch der vorigen Instanz.

DAGE. vom 13. Okt. 1840, Nr. 1011³⁸/₃₉.

(Nachschrift der Redaktion. Wir bezweifeln die Richtigkeit dieser Entscheidung. Der Haupteid kann immer nur dahin zuerkannt werden: „Delat solle schwören, daß die Geschichte, so wie sie (vom Deferenten) vorgebracht worden, nicht vorgegangen sey“ *GD. XI*, S. 2 im Eingange. Positive Thatsachen anzugeben, dem Gegner die Kenntniß näherer, für seinen Anspruch erheblichen Umstände zu verschaffen, kann dem Delaten mit Recht nicht zugemuthet werden.)

7.

Zur Lehre von den Berufungsförmlichkeiten.

In Ansehung der Frage, in welcher Ordnung die Prüfung von Berufungszulässigkeit, Berufungssumme und Einhaltung der Nothfrist stattzufinden habe, befolgt das Oberappellationsgericht zu Cassel die Regel, daß vorerst die Berufungszulässigkeit in's Aug' zu fassen sey.

Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Herausgegeben unter Aufsicht des Kurf. Justiz-Ministeriums von F. G. L. Strippelmann S. 71 lit. e.

(Diese Ansicht ist gewiß die richtige. Vorerst fragt es sich: welche Eigenschaft hat die unterrichterliche Verfügung, gegen welche Beschwerde